



**Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge**

64. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*

17. März 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

13.05 Uhr bis 13.15 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

1 Förderung der Alterswissenschaften in Nordrhein-Westfalen

Der Ausschuß führt ein Fachgespräch mit Prof. Dr. Naegele von der Forschungsgesellschaft für Gerontologie.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

* öffentlicher Teil siehe APr 12/1182

2 Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen

Vorlage 12/2619

Auf der Grundlage eines mündlichen Berichts der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und der obengenannten Vorlage diskutiert der Ausschuß erneut über die notwendigen Kapazitäten in der Altenpflegeausbildung.

(Diskussionsprotokoll Seite 14)

3 Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes

Vorlage 12/2581

Der Ausschuß erhebt gegen die Verordnung keine Einwendungen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

4 Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3730

Der Ausschuß hört zu den ihn tangierenden Artikeln 11 und 12 einen Bericht des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport sowie zu dem ihn betreffenden Artikel 17 einen Bericht der Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit. Den Berichten schließt sich eine Aussprache an.

Hinsichtlich der vom Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform durchzuführenden Anhörung sagen die Fraktionen zu, eine angemessene Beteiligung sicherzustellen.

Der Ausschuß kommt schließlich einvernehmlich überein, nach Auswertung der Anhörung insbesondere über Artikel 17 des Gesetzentwurfs noch einmal intensiv zu beraten.

(Diskussionsprotokoll Seite 25)

5 Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes NW

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3728

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit gibt ihr Rede-
manuskript zu Protokoll (siehe **Anlage 2**).

Der Ausschuß vereinbart einvernehmlich, die bereits beschlossene Anhörung
zum Maßregelvollzugsgesetz am 21. April, 14.00 Uhr, durchzuführen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

6 Maßregelvollzug in NRW braucht endlich konkrete Entscheidungen

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 12/2889

Dieser Tagesordnungspunkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu
das Ausschußprotokoll 12/1182.

Außerhalb der Tagesordnung

Der Ausschuß einigt sich darauf, beim Präsidenten eine Delegationsreise zu
beantragen.

(Kein Diskussionsprotokoll)

* * *

Sie gebe Herrn Kreutz recht, daß es sich dabei um einen Ausweisungsfehler handele. Allerdings habe dieser auf die Berechnung des Ausbildungsplatzbedarfs keine Auswirkungen.

Vorsitzender Bodo Champignon stellt in Aussicht, Frau Dr. Rohleder nach der Sommerpause noch einmal in den Ausschuß einzuladen, um sich über Daten zu unterhalten, die man gegebenenfalls in die Haushaltsberatungen einspeisen könne.

Zu **Tagesordnungspunkt 3** - Stichwort "Arbeits- und technischer Gefahrenschutz" - siehe **Beschlußteil**, Seite II.

4 **Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Erstes Modernisierungsgesetz - 1. ModernG NRW)**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3730

Vorsitzender Bodo Champignon stellt einleitend fest, der Gesetzentwurf sei durch das Plenum am 10. März nach der ersten Lesung an den Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform - federführend - und die betroffenen Fachausschüsse - mitberatend - überwiesen worden. Dieser Ausschuß sei durch die Artikel 11, 12 und 17 betroffen. Bei Artikel 11 handele es sich um die Änderungen im Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes, bei Artikel 12 um die Veränderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes und bei Artikel 17 um die Änderung des Gesetzes zum Rettungsdienst sowie zur Notfallrettung und zum Krankentransport durch Unternehmer.

Ministerialdirigent Jeromin (Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport) trägt zu den Artikeln 11 und 12 vor, zunächst sei es Ziel gewesen, die Ausführungsbestimmungen zum Bundessozialhilfegesetz, die auf einem Gesetz aus dem Jahre 1962 basierten, das im Jahre 1984 geändert worden sei, sprachlich und redaktionell anzupassen und bestimmte Verweisungen, die im Bundesrecht vorgenommen worden seien, aufzunehmen. Insgesamt werde das Ausführungsgesetz dadurch lesbarer und besser anwendbar.

Dem Ausführungsgesetz seien früher zwei Verordnungen nachgeschaltet gewesen. Nunmehr seien in das Ausführungsgesetz alle Verfahrensregelungen aufgenommen worden, während die Zuständigkeitsregelungen in einer Rechtsverordnung gebündelt seien.

Zu Diskussionen habe bei der Vorstellung des Gesetzes die sogenannte Experimentierklausel geführt. Ziel dieser Experimentierklausel sei es, den Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, von der bisherigen Verteilung der Sozialhilfeausgaben abzuweichen. Durch die Neuregelung könne beispielsweise das Aachener Modell auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Auf der Grundlage des Antrags der CDU-Fraktion zur Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe seien in diesem Ausschuß schon entsprechende Diskussionen geführt worden. Bei der letztmaligen Behandlung dieses Punktes habe Ministerin Brusis darauf aufmerksam gemacht, daß sie daran denke, eine Experimentierklausel in das Gesetz aufzunehmen. Dies geschehe nunmehr im Rahmen des Ersten Modernisierungsgesetzes. Er wolle darauf verzichten, die Argumente zu wiederholen, die dafür sprächen, eine Verlagerung der Sozialhilfefinanzierungsverantwortung vom Kreis auf die kreisangehörigen Gemeinden vorzusehen.

Der Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag hätten dafür votiert, die Experimentierklausel zu erweitern; der Städtetag sei strikt dagegen gewesen. Die Experimentierklausel als solche sei von allen drei kommunalen Spitzenverbänden als positive Grundlage bewertet worden. Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag hätten dafür plädiert, jetzt schon eine 50%ige Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden im Gesetz festzuschreiben. Der Städtetag habe sich mit Blick auf seine Klientel dagegen ausgesprochen. Die Landesregierung habe es angesichts dieser Gefechtslage bei dem ursprünglichen Entwurf belassen und den Erweiterungsvorschlag nicht aufgegriffen. Weil es keine gesicherten Zahlenwerte gebe, wie sich eine solche Aufgabenverlagerung letztlich auswirke, bleibe man bei dem im Ausschuß bereits vorgestellten Verfahren, zunächst eine Experimentierklausel einzuführen und, ausgehend von den daraus resultierenden Ergebnissen, möglicherweise eine weitere Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung vorzusehen. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden werde die Landesregierung eine Untersuchung durchführen, in der die Ergebnisse zusammengeführt würden.

Was die Rechtsbereinigung der Vorschriften angehe, sei von den kommunalen Spitzenverbänden kein Ergänzungsbedarf gesehen worden.

Zu Artikel 17 referiert **Ministerin Birgit Fischer:**

Die bundesweite Diskussion über die Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Rettungsdienst mit dem Ziel, Kosten einzusparen, hat auch in Nordrhein-Westfalen zu einer Überprüfung der Leistungs- und Kostenstrukturen geführt. Dabei hat sich herausgestellt, daß insbesondere die Förderung der Transparenz geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit im öffentlichen Rettungsdienst zu steigern. Der Gesetzentwurf sieht daher eine stärkere Beteiligung von Kosten- und Leistungsträgern an der Bedarfsplanung und Gebührenfestsetzung vor. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Bei der Bedarfsplanung soll künftig zwischen Kommunen und Krankenkassen Einvernehmen erzielt werden. Gelingt dies nicht, sollen die Bezirksregierungen den Konflikt lösen. Bisher reichte es aus, wenn man sich gemeinsam darum bemühte, das Einvernehmen zu erreichen.

Auch bei der Gebührenfestsetzung sollen die Kostenträger künftig stärkere Mitwirkungsrechte erhalten. Die Kommunen als Träger rettungsdienstlicher Aufgaben sollen den Entwurf ihrer Gebührensatzungen mit den Kostenträgern diskutieren und möglichst auch hier zu einvernehmlichen Lösungen kommen.

Die Satzungshoheit der Gemeinden verbietet jedoch, Dritte abschließend entscheiden zu lassen. Daher können die Kommunen bei fehlender Einigung Gebühren auch gegen den Willen der Krankenkassenverbände festsetzen. Allerdings soll diesen das Recht zustehen, eine Begründung für eine abweichende Entscheidung zu verlangen. Mit diesem Verfahren wird mehr Transparenz im Rettungsdienst erreicht.

Weiterhin stellt der Gesetzentwurf entsprechend bundesgesetzlicher Ermächtigung klar, daß für die notärztliche Versorgung der Bevölkerung der öffentliche Rettungsdienstträger zuständig ist.

Eine Straffung der Organisationsstrukturen wird durch die Möglichkeit geschaffen, Leitstellen zusammenzulegen und die rettungsdienstliche Versorgung auch grenzüberschreitend zu organisieren. Damit wird auch ein Beitrag zu mehr Wirtschaftlichkeit geleistet.

Eine Klarstellung ist bei der Zusammenarbeit der Kreisleitstellen mit den kombinierten Feuer- und Rettungswachen vorgesehen. Die Abwicklung der Einsätze soll aus Qualitätsgründen nur noch über den Notruf 112 erfolgen. Nur die Kreisleitstelle verfügt rund um die Uhr über einen qualifizierten, ständig trainierten Disponenten mit hohem Erfahrungsschatz. Ihm stehen modernste Kommunikationstechniken zur Verfügung. Er hat Erfahrung in der Koordinierung und kann damit den rettungsdienstlichen Einsatz sachgerecht lenken und leiten. Auch bei einer größeren Anzahl von Verletzten ist damit die notwendige übergreifende Disposition gewährleistet.

Unter Qualitätsaspekten sind die vorgesehenen Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen bzw. Rettungssanitätern und Rettungshelferinnen und Rettungshelfern zu sehen.

Die Formulierung des Weisungsrechts der Aufsichtsbehörden soll den Bestimmungen des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes von 1998 angepaßt werden. Zum Schutz höchster Rechtsgüter, des Lebens und der Gesundheit, muß jedoch darüber hinaus in außergewöhnlichen Situationen die Möglichkeit eröffnet werden, im Einzelfall besondere Weisungen erteilen zu können.

Die vorgestellten Änderungen werden dazu beitragen, daß Nordrhein-Westfalen beim Rettungsdienst kostenbewußt seinen hohen Leistungsstandard behaupten kann.

Wilhelm Krömer (CDU) zitiert Frau Ministerin Fischer mit den Worten, daß der wirtschaftliche Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund der Betrachtungen rücken solle und daß die Kostenträger eine stärkere Position erhielten. Ihn interessiere, ob vorgesehen sei, den Kostenträgern die Freiheit einzuräumen, die Begründung zu akzeptieren oder abzulehnen. Das könnte seines Erachtens zu längeren Verhandlungszeiten führen mit der Folge, daß Kostensteigerungen längere Zeit nicht abgedeckt würden.

Des weiteren habe die Ministerin ausgeführt, daß die Leitstellen in einer Kreisleitstelle koordiniert werden sollten. Bisher bestehe hinsichtlich des Feuerschutzes die Möglichkeit, in den Kreisen neben der Kreisleitstelle weitere Leitstellen zuzulassen. Er bitte um Auskunft, wie in solchen Fällen zu verfahren beabsichtigt sei.

Schließlich frage er, ob bezüglich der Qualifizierung von Rettungssanitätern Übergangsfristen für Altgediente vorgesehen seien, die eine entsprechende Ausbildung nicht vorweisen könnten.

Marianne Hürten (GRÜNE) bezeichnet es als bedenklich, eine so weitreichende Novellierung des Rettungsdienstgesetzes im Schnellverfahren fachlich zu begleiten.

Aus ihrer Sicht sei es notwendig, daß auch dauerhaft mit fachlich qualifiziertem Personal besetzte Leitstellen in großen und mittleren kreisangehörigen Gemeinden weiterhin über den Notruf 112 zu erreichen seien. Auch müsse in der Anhörung noch einmal auf die Frage eingegangen werden, ob es nicht zu Schwierigkeiten in der Versorgung führe, wenn den Kassen eine herausgehobene Position in bezug auf Bedarfsplangestaltung und Kostensetzung eingeräumt werde.

Horst Vöge (SPD) äußert, auch seine Fraktion sei an Detailfragen im Zusammenhang mit dem Rettungsdienstgesetz interessiert. Er gehe davon aus, daß sich der Ausschuß damit nach der Anhörung noch einmal intensiv befasse.

Ministerin Birgit Fischer erläutert, über die Kosten entschieden letztlich die Kommunen über Gebührensatzungen. Für Planungsfragen gebe es die Schiedsstellen bei den Bezirksregierungen. Deshalb könne es aus ihrer Sicht kaum zu Zeitverzögerungen, wie sie von Herrn Krömer angesprochen worden seien, kommen.

Eine Rechtsverordnung werde Übergangsregelungen hinsichtlich der Qualifizierung enthalten.

Die Leitstellen seien sicherlich ein Diskussionspunkt, der in diesem Ausschuß nach der Anhörung noch diskutiert werden sollte.

Hinsichtlich der vom Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform durchzuführenden Anhörung zum Ersten Modernisierungsgesetz sagen die Fraktionen zu, eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Der Ausschuß kommt einvernehmlich überein, nach der Auswertung der Anhörung insbesondere über den Artikel 17 des Gesetzentwurfs noch einmal intensiv zu beraten.

Zu Tagesordnungspunkt 5 - Stichwort "Maßregelvollzugsgesetz" - siehe **Beschlußteil**, Seite III.

Arbeitsgemeinschaft der
Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein Westfalen

Vereinbarung für die Zukunft:

Altenpflegeausbildung in NRW sichert Pflege auf hohem Niveau

Präambel

In Nordrhein-Westfalen gibt es ein im Bundesvergleich gutes Angebot in der Altenpflegeausbildung. Land, Arbeitsverwaltung, die kommunalen Träger und die Freie Wohlfahrtspflege haben in den vergangenen Jahren gemeinsam ein qualitativ hochwertiges Ausbildungssystem geschaffen.

Damit wird dem Bedürfnis alter Menschen und der Familien Pflegebedürftiger nach qualifizierter und menschlicher Pflege entsprochen. Gleichzeitig wird jungen Menschen in einem Berufsfeld mit Zukunft eine berufliche Perspektive eröffnet.

Die Entwicklungen der letzten Jahre waren u. a. gekennzeichnet von den Auswirkungen einer gesteigerten Nachfragesituation in Folge der Heimpersonalverordnung und der Einführung des Pflegeversicherungsgesetzes. Im Land NRW führten Qualitätsüberlegungen und die ausbildungspolitische Notwendigkeit einer Gleichstellung des Altenpflegeberufes innerhalb der Berufe des Gesundheitswesens im Jahre 1994 zu einer integrativen dreijährigen Ausbildung. Dieser Einfluss führte in den Jahren 1996 und 1997 zu einem Ansteigen der Zahlen der Auszubildenden.

Land und die Freie Wohlfahrtspflege als bedeutende Akteure in der Altenpflegeausbildung sind sich einig, dass die Ausbildungsangebote künftig an den Aspekten des zu erwartenden Bedarfs und der Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften in der Altenpflege auszurichten sind.

Gemeinsame bedarfsorientierte Anstrengungen zur Sicherung des guten Ausbildungsangebotes in der Altenpflege bei gleichbleibender Qualität sind notwendig. Das Land und die Freie Wohlfahrtspflege haben sich vor diesem Hintergrund auf Grundsätze des weiteren gemeinsamen Handelns verständigt:

1. Wir wollen eine regionale ausgewogene und bedarfs- und nachfrageorientierte Altenpflegeausbildung in Nordrhein-Westfalen sichern. Dabei soll den zielgruppenspezifischen Erfordernissen des Erstausbildungsberufes wie auch der Umschulungsausbildung ebenso Rechnung getragen werden wie der Trägervielfalt und der qualitativen Weiterentwicklung. Die hohe Qualität der Ausbildung bleibt gewährleistet.

2. Für das Jahr 1999 stellt das Land Betriebskostenfördermittel für insgesamt 2.120 neue Ausbildungsplätze unmittelbar bereit. Ein weiteres Kontingent für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestehen und diese wiederholen müssen, wird das Land bei Bedarf in einer Größenordnung von 70 Plätzen bereitstellen. Für Situationen besonderer Härten steht eine Ausgleichsreserve von 170 Plätzen bereit, über die im Einzelfall entschieden wird.

3. Das Land NRW und die Freie Wohlfahrtspflege sprechen sich dafür aus, die Ausbildungskapazitäten in der Altenpflege bedarfs- und nachfragegerecht zu fördern sowie notwendige Anpassungen in gemeinsamer Diskussion umzusetzen. Für das Jahr 2000 betrachten die Verantwortlichen eine landesseitige Förderung von ca. 1.700 Ausbildungsplätzen als angebracht. Die weitere Schrittfolge des notwendigen Anpassungsprozesses wird partnerschaftlich in einer Arbeitsgruppe mit der Freien Wohlfahrtspflege festgelegt.

4. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe wird unverzüglich folgende Themen angehen:
 - Aufbau eines qualifizierten Berichtswesens und anderer notwendiger Steuerungselemente
 - Steuerung des Prozesses hinsichtlich einer regional ausgewogenen Verteilung
 - Begleitung der absehbaren Entwicklungen auf bundesgesetzlicher Ebene einschließlich der Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben auf Landesebene
 - Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems
 - fachliche Beratung der Landesregierung
 - Festlegung einer Schrittfolge.

5. Land und Freie Wohlfahrtspflege sind sich ihrer Gesamtverantwortung für Pflegebedürftige, deren Angehörige, Auszubildende, Träger von Pflegeeinrichtungen und Ausbildungsstätten, die sozialen Sicherungssysteme und die Finanzierungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand bewußt und handeln danach.

I. Vorbemerkungen

In der vergangenen Woche habe ich den Entwurf einer Neufassung des Maßregelvollzugsgesetzes in den Landtag eingebracht. Die wesentlichen beabsichtigten Änderungen hatte ich bei dieser Gelegenheit bereits vorgestellt. Auf weitere Details werde ich im folgenden noch eingehen.

Mir ist es jedoch vor der heutigen Diskussion wichtig, noch einmal die dringliche Bitte an Sie alle zu richten, die Chance nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, die Probleme der Unterbringung psychisch oder suchtkrankter Straftäter schnell anzugehen und zu lösen.

Die Notwendigkeit, das geltende Recht zu ändern, haben Sie alle nicht zuletzt durch Ihre gemeinsame Entschließung vom 26. Juni 1997 unterstrichen.

Nunmehr hoffe ich, dass auch der nächste entscheidende Schritt getan und der Gesetzentwurf möglichst zügig beraten wird. Denn der vorliegende Entwurf und die Beratungen im Parlament sind für die Weiterentwicklung des Maßregelvollzugs von zentraler Bedeutung.

II. Platzbedarf

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Schwierigkeiten, notwendige Plätze für den Maßregelvollzug zu schaffen, muss das Land alle zur Verfügung stehenden Mittel nutzen.

Neben Vertragsverhandlungen und dem Bemühen um Konsens, die immer an erster Stelle stehen müssen und auch stehen werden, soll ihm künftig die Möglichkeit gegeben werden, sich auf das Sonderbaurecht nach § 37 BauGB zu berufen. Damit können Baumaßnahmen im öffentlichen Interesse grundsätzlich auch gegen den Willen von Gemeinden durchgesetzt werden.

Gegen eine solche Entscheidung kann die betroffene Gemeinde gerichtlich angehen. Auch die Anwendung dieser Ausnahmegesetzgebung sichert deshalb nicht in jedem Fall den Erfolg von heute auf morgen - das muss uns allen klar sein. Umso wichtiger ist, dass es uns gelingt, zu der gesellschaftlichen Verantwortungsgemeinschaft zurückzufinden, die ich auch in meiner Einbringungsrede nachdrücklich eingefordert habe.

III. Therapie und Sicherheit

Ich habe bereits mehrfach betont, dass wirksamer und dauerhafter Schutz der Bevölkerung nur durch ein ausgewogenes Verhältnis von Therapie und Sicherheit gewährleistet werden kann.

Maßregelvollzug darf sich nicht darauf beschränken, die aktuelle Gefährlichkeit eines kranken Straftäters durch „äußere Sicherungsmaßnahmen“ unter Kontrolle zu bringen, sondern muss ebenso an der eigentlichen Gefahrenursache ansetzen.

Grundsätzliches Ziel des Maßregelvollzugs ist und bleibt die Verringerung von Gefahren durch Heilung oder Besserung einer Krankheit, um vor weiteren Straftaten zu schützen.

Ich stimme deshalb der Aussage von erfahrenen Therapeuten in forensischen Einrichtungen zu: Dauerhaften Schutz der Bevölkerung erreicht man am besten durch wirksame Therapie.

Da wir jedoch alle wissen, dass der Weg dorthin lang und beschwerlich und der Erfolg unsicher ist, muss die Therapie durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen begleitet werden.

Natürlich sind insbesondere die ersten unbegleiteten Lockerungen kritische Momente mit hohem Gefährdungspotential.

Bereits heute gibt es ein gestuftes Lockerungsverfahren. Ich meine, dass es verbessert werden kann.

Es ist bekannt, dass sich nicht nur aus der Persönlichkeit des Täters, sondern auch aus den Umständen der Tat prognostische Hinweise ergeben. Daher sieht der Gesetzesentwurf insbesondere vor, bei bestimmten schweren Straftaten gegen Leib und Leben im Falle der ersten unbegleiteten Lockerung sowohl ein zusätzliches Sachverständigengutachten einzuholen als auch die Vollstreckungsbehörde zu beteiligen. Damit werden nicht nur interdisziplinäre Aspekte in die Prognoseentscheidung einbezogen, sondern auch die Erkenntnisse und Erfahrungen aus den vergangenen bzw. laufenden Strafverfahren.

Bei der Einbringung des Gesetzes habe ich bereits auf die Bedeutung der Sicherheitsfachkraft hingewiesen. Bisher gibt es diese Funktion nicht. Die heute durch andere Gesetze eingeführten Sicherheitsbeauftragten üben ausschließlich Aufgaben des Arbeitsschutzes aus.

So kennt das *Sozialgesetzbuch VII* den Auftrag, Krankenhausträger bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen. Nach den Bestimmungen des *Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit* soll die jeweilige Fachkraft Unfälle bei der Arbeit und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren bei der Beschaffung technischer Arbeitsmittel, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und ähnlicher Fragen ausschalten helfen. Hygienefachkräfte nach den Vorgaben des *Krankenhausgesetzes* sind in der Bekämpfung von Krankenhausinfektionen eingesetzt.

Die Aufgaben der genannten Personenkreise umfassen daher gerade nicht die Problematik von Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichungen bzw. sonstige Vorkommnisse im Maßregelvollzug. Sie greifen nicht Fragen des Schutzes des Personals vor Übergriffen von Patientinnen und Patienten auf.

Daher halte ich die Etablierung von speziellen Sicherheitsfachkräften für ein notwendiges und geeignetes Mittel, die Durchführung des Maßregelvollzugs zu verbessern.

Im Gegensatz dazu halte ich allein die Größe einer Einrichtung nicht für einen sicherheitsrelevanten Maßstab. Die

zahlreichen Diskussionen hierüber sind eher geeignet, in die Irre zu führen. Entscheidend sind vielmehr die Zusammensetzung des Patientenlientels, das davon ausgehende Gefährdungspotential und die entsprechenden Organisationsstrukturen. Vor diesem Hintergrund halte ich auch an dem Dezentralisierungsgedanken für Eickelborn fest.

In der parlamentarischen Diskussion der letzten Woche ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Wort Sicherheit, das in mehreren Vorschriften des Gesetzentwurfs eingefügt worden ist, eine leere Hülle oder eine überzogene Forderung darstellt. Ich bin gerne bereit, die notwendigen Erläuterungen bei jeder Regelung zu geben.

IV. Rechtssicherheit

Patienten und Personal in den Einrichtungen brauchen Rechtssicherheit. Sie müssen wissen, unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Rechte Dritter zulässig sind, wo Grenzen liegen, die nicht überschritten werden dürfen.

Die Konkretisierung und Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen bei den Eingriffsbefugnissen, z.B. bei Besuchen und Telefonaten, bei Hygienemaßnahmen, der Ernährung gegen

den Willen der Betroffenen ist somit eine konsequente Folge. Auch die ausdrückliche Regelung zur Aufhebung von Vollzugslockerungen dient der Klarstellung.

Werden solche Regelungen nicht in das Maßregelvollzugsgesetz aufgenommen, so führt dies dazu, dass zur rechtlichen Umsetzung Rechtsvorschriften aus anderen Bereichen, z.B. dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder juristische Auslegungen herangezogen werden müssen.

Denken Sie an den Fall Büch. Die Gutachter hatten in ihren Ausführungen darauf hingewiesen, dass eine Telefonüberwachung bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage zulässig gewesen wäre. Dies festzustellen, verlangte aber eine m.E. nicht ganz einfache juristische Auslegung, eine Aufgabe, die den Beschäftigten in den Einrichtungen nicht zugemutet werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch die Regelung des unmittelbaren Zwangs ansprechen. Sie war bisher nicht im Gesetz enthalten. Ich habe schon Stimmen gehört, die meinten, eine derartige Regelung brauche man nicht. Solche Fälle kämen nur sehr selten vor.

Wenn ein System funktioniert und keine Probleme auftreten, ist dieser Satz richtig. Bestimmungen dieser Art sind jedoch gerade für Konfliktfälle gedacht. Und dann müssen sowohl die Rechte der Betroffenen als auch die Rechte derjenigen geschützt werden, die zum Handeln verpflichtet sind.

V. Qualitätssicherung und Nachsorge

Von den weiteren beabsichtigten Regelungen möchte ich noch eine weitere herausgreifen, nämlich § 16 Abs. 4. Die Qualitätsanforderungen an die Sachverständigen sollen dadurch weiterentwickelt werden, dass zukünftig die Heilberufskammern entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag nach dem Heilberufsgesetz eingesetzt werden. Damit hat der künftige Aufgabenträger Land zwar nach wie vor die Verantwortung für die Qualitätssicherung, er kann aber auf ärztliches know-how zurückgreifen.

Letztlich gehört für mich auch die Nachsorge im weitesten Sinn zur Qualitätssicherung. Sie ist mir wie Ihnen ein großes Anliegen. Vielleicht unterscheiden wir uns bei unseren Auffassungen nur in Nuancen - weniger in der Frage, was praktisch geregelt werden soll als vielmehr in der Einschätzung, was im MRVG zu regeln ist.

Die Nachsorge muss für die entlassenen Patientinnen und Patienten in ein System außerhalb des Maßregelvollzugs führen. Sie muss eine verlässliche Brücke herstellen. Die Patienten waren in den Einrichtungen sowohl zur Behandlung als auch zur Sicherung untergebracht. Nun sollen sie im Alltag begleitende Hilfen erhalten.

Eigene Einrichtungen mit der Aufgabe der Nachsorge zu schaffen, ist wenig zweckmäßig. Es besteht die Gefahr einer Stigmatisierung, wenn die Betroffenen getrennt vom allgemeinen Versorgungssystem an Einrichtungen für kranke Rechtsbrecher gebunden bleiben, die darüber hinaus ggf. auch nicht in der Nähe des Wohnortes liegen.

Daher müssen im Interesse der Wiedereingliederung die Angebote der Nachsorge so konstruiert sein, dass die Betroffenen von der Maßregelvollzugseinrichtung in die allgemein zugängliche Betreuung der ambulanten oder stationären psychiatrischen Versorgung, der Sozialpsychiatrischen Dienste und sonstigen Hilfsangebote übergeleitet werden.

Bei den genannten Beispielen möchte ich es bewenden lassen.